

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Umbau von Vans zu Campern

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) gelten für alle Verträge, die persönlich, schriftlich, telefonisch, online und direkt mit Herrn Christian Klug, VANyou (nachfolgend bezeichnet als „Auftragnehmer“), Königsstr. 19, 26215 Wiefelstede, Telefon: +49 (0) 15 7 / 322 27 49 7, E-Mail: info@van-you.de, mit Ihnen (nachfolgend bezeichnet als „Auftraggeber“) geschlossen werden.

(2) Sie gelten für natürliche Personen, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Abweichende oder entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nur anerkannt, sofern diese schriftlich vom Auftragnehmer akzeptiert wurden.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Änderungen der AGB

(1) Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Die vom Auftragnehmer angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Das Schweigen des Auftraggebers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot des Auftragnehmers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der AGB

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf und

b) der Auftraggeber das Änderungsangebot des Auftragnehmers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Änderung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen oder
- bei Änderungen in den AGB, die die Änderung von Entgelten betreffen, die der Auftraggeber typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Auftragnehmers verschieben würden.

In diesen Fällen wird der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Macht der Auftragnehmer von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Auftraggeber den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

3. Vertragsgegenstand

Der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag umfasst insbesondere den Umbau und die Umgestaltung von Fahrzeugen (Vans) zu Campern nach den individuellen Wünschen des Auftraggebers, einschließlich der Auswahl des Fahrzeugs, der Ausstattung und des Umbaus sowie der TÜV-Abnahme für die Wohnmobilm Zulassung.

4. Vertragsschluss

(1) Allein durch eine Anfrage an den Auftragnehmer (per E-Mail, Telefax, Telefon oder auf sonstige Weise) kommt kein Vertrag zustande. Diese Anfrage stellt lediglich ein Angebot zum Vertragsabschluss dar. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass der Auftragnehmer das Angebot für diesen Vertrag annimmt. Der Auftragnehmer nimmt das Vertragsangebot an, indem der Vertrag ausdrücklich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen wird.

(2) Der Auftragnehmer behält sich vor, Vertragsangebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder Anfragen nicht zu beantworten.

(3) Durch den Auftragnehmer unterbreitete Angebote sind freibleibend und nur für den Empfänger bestimmt und dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. Unterlagen und Urheberrecht

(1) Zum Angebot des Auftragnehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, 3D-Modellen und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.

(2) An sämtlichen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf

sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

6. Leistungsumfang und Durchführung

(1) Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber die Auswahl von Fahrzeugen sowie den Umbau von Vans zu Campern nach den individuellen Anforderungen des Auftraggebers an. Der Umbau umfasst unter anderem die Fahrzeugdämmung, den Möbelbau, die Installation von Elektrik, Heizung, Wasser und Solaranlage.

(2) Der Umbau beginnt nach der Fahrzeugübergabe und der Zahlung der vereinbarten Anzahlung.

7. Umbau und Ausführung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt den Umbau des Fahrzeugs nach den Wünschen des Auftraggebers und gemäß den im Vertrag festgelegten Vorgaben. Dies umfasst insbesondere die Fahrzeugdämmung, den Möbelbau, die Installation von Elektrik, Heizung, Wasser und Solaranlage sowie die für die Wohnmobilyzulassung erforderlichen Anpassungen. Alle Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

(2) Äußert der Auftraggeber Sonderwünsche, die über den vereinbarten Umbau hinausgehen, wird der Auftragnehmer diese nach Möglichkeit berücksichtigen. Änderungen und Sonderwünsche sind schriftlich mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Etwaige Zusatzkosten, die durch diese Änderungen entstehen, werden dem Auftraggeber vorab mitgeteilt.

(3) Bautechnisch notwendige Änderungen, die für den Umbau erforderlich sind, gelten als vertraglich vereinbart. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über solche Änderungen umgehend informieren, wenn sie während des Umbaus notwendig werden.

(4) Der Umbau des Fahrzeugs wird innerhalb von [3 bis 6 Monaten] durchgeführt, abhängig von den individuellen Anforderungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, falls unvorhergesehene Verzögerungen eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, wie etwa Materialengpässe oder höhere Gewalt.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt des Umbaus zu informieren. In der Regel erfolgt dies durch wöchentliche Updates mit Fotos und einer Übersicht des aktuellen Standes des Projekts. Der Auftraggeber kann jederzeit Rückfragen stellen oder Wünsche äußern.

(6) Nach Fertigstellung des Umbaus erfolgt eine gemeinsame Endabnahme. Sollte nach der Übergabe noch Änderungswünsche bestehen, wird der Auftragnehmer diese im Rahmen der vereinbarten Garantie oder gegen Aufpreis umsetzen, sofern sie technisch möglich sind.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Preis für den Umbau des Fahrzeugs wird entweder individuell auf Basis der Anforderungen des Auftraggebers kalkuliert oder als Festpreis vereinbart.

- Individuelles Angebot: Der Preis wird anhand eines detaillierten Angebots festgelegt, das alle erforderlichen Materialien, Arbeitsstunden und Zusatzkosten umfasst. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den im Angebot angegebenen Preis zu zahlen. Der Preis ist fest, es sei denn, der Auftraggeber wünscht Änderungen oder Zusatzleistungen, die den Preis erhöhen können.
- Festpreisangebot: Der Preis für den Umbau des Fahrzeugs wird als Festpreis vereinbart und umfasst sämtliche Leistungen des Auftragnehmers gemäß der Vereinbarung. Zusatzleistungen oder Änderungen während des Umbaus bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und können den Festpreis nachträglich erhöhen.

(2) Zahlungen erfolgen gemäß den folgenden Raten:

- [Zahlungsrate 1]% des Gesamtpreises bei Vertragsabschluss
- [Zahlungsrate 2]% des Gesamtpreises zu Beginn des Umbaus
- [Zahlungsrate 3]% des Gesamtpreises bei Fertigstellung des Umbaus und Übergabe des Fahrzeugs

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zahlungen gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen fristgerecht zu leisten. Verzögert sich die Zahlung, kann der Auftragnehmer den Umbau stoppen und die Übergabe des Fahrzeugs entsprechend verzögern.

(4) Änderungen und Zusatzleistungen, die nach Beginn des Umbaus angefordert werden, können zusätzliche Kosten verursachen. Diese werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und sind vor der Ausführung zu genehmigen.

(5) Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Umbau zu stoppen oder den Vertrag fristlos zu kündigen, sofern keine rechtzeitige Zahlung erfolgt.

(6) Alle Zahlungen sind ohne Skonto-Abzug und innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten.

9. Umbauzeit und Verzögerungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Umbau des Fahrzeugs innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von [3 bis 6 Monaten] abzuschließen. Die genaue Dauer des Umbaus wird in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt. Ein verbindlicher Fertigstellungstermin wird im Vertrag angegeben. Sollte der Umbau nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abgeschlossen sein, hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

(2) Die Einhaltung des vereinbarten Zeitrahmens ist nur dann verbindlich, wenn keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten, die den Umbau verzögern. Zu solchen Ereignissen zählen beispielsweise Materialengpässe, höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Lieferverzögerungen) oder unvorhergesehene bautechnische Schwierigkeiten.

(3) Sollte der Auftraggeber das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stellen oder Änderungen während des Umbaus wünschen, die zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen, wird der Umbauzeitraum entsprechend verlängert. In diesem Fall wird der Auftraggeber über die neuen Zeitpläne informiert.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend, falls es zu einer Verzögerung des Umbaus kommt. Der Auftraggeber wird über die Ursache der Verzögerung und die voraussichtliche neue Fertigstellung informiert. Falls sich der Umbau aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände verzögert, ist der Auftragnehmer nicht für die Verzögerung verantwortlich.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Verzögerungen entstehen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, insbesondere bei höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Ereignissen. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Verzögerung eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung des Fahrzeugs darstellt und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

10. Rücktritt und Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Umbau noch nicht begonnen hat. Im Falle eines Rücktritts nach Beginn des Umbaus sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

(2) Änderungen und Kündigungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.

11. Abnahme und Übergabe

(1) Nach Fertigstellung des Umbaus erfolgt eine gemeinsame Endabnahme des Fahrzeugs. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von [X Tagen] nach der Fertigstellung und Benachrichtigung durch den Auftragnehmer abzunehmen. Im Rahmen der Abnahme wird das Fahrzeug auf die ordnungsgemäße Ausführung des Umbaus geprüft. Falls Mängel festgestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(2) Sollte der Auftraggeber das Fahrzeug nicht innerhalb der festgelegten Frist abnehmen, kommt er in Abnahmeverzug. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Abnahme auffordern. Sollte die Abnahme weiterhin nicht erfolgen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers aufbewahren zu lassen. Während des Abnahmeverzugs trägt der Auftraggeber die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts des Fahrzeugs.

(3) Nach erfolgreicher Abnahme wird das Fahrzeug dem Auftraggeber übergeben. Die Übergabe gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber das Fahrzeug entgegengenommen hat. Etwaige nach der Übergabe festgestellte Mängel, die nicht bei der Abnahme erkennbar waren, sind im Rahmen der Gewährleistung zu behandeln.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vereinbarten Übergabetermin bereitzustellen. Verzögert sich die Übergabe des Fahrzeugs, trägt der Auftraggeber die zusätzlichen Kosten, die durch die Verzögerung entstehen, insbesondere Lagerkosten.

(5) Weist der Auftraggeber bei der Abnahme keine Mängel auf, gilt das Fahrzeug als abgenommen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Qualität des Umbaus einverstanden und übernimmt die Verantwortung für das Fahrzeug.

12. Fahrzeugbeschaffung und Auswahl

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein geeignetes Fahrzeug für den Umbau bereitzustellen. Das Fahrzeug muss mindestens [Baujahr ab 2018] haben und einen Kilometerstand von maximal [90.000 km] aufweisen. Sollte der Auftraggeber das Fahrzeug bereitstellen, ist er dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug bei Übergabe an den Auftragnehmer verkehrstauglich und frei von Mängeln ist, die den Umbau oder die Nutzung des Fahrzeugs beeinträchtigen könnten.

(2) Falls der Auftraggeber das Fahrzeug stellt, trägt er die Kosten für die Beseitigung von Mängeln, die den Umbau behindern oder verzögern. Sollte das Fahrzeug bei Übergabe Mängel aufweisen, die den Umbau behindern oder verzögern, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel.

(3) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Fahrzeugauswahl gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu treffen. Der Auftragnehmer empfiehlt Fahrzeuge wie Citroën Jumper, Fiat Ducato oder Peugeot Boxer aufgrund ihrer Eignung für den Umbau und gute Erreichbarkeit im Unterhalt. Der Auftraggeber bleibt jedoch in der Wahl des Fahrzeugs frei.

(4) Alternativ übernimmt der Auftragnehmer die Beschaffung des Fahrzeugs. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Fahrzeug den Anforderungen für den Umbau entspricht, insbesondere hinsichtlich des Baujahrs (mindestens 2018) und eines maximalen Kilometerstands von [90.000 km]. In diesem Fall wird das Fahrzeug nach den Wünschen des Auftraggebers ausgewählt, wobei der Auftraggeber das gewünschte Modell und Budget vorgibt. Der Kaufvertrag für das Fahrzeug wird in Absprache mit dem Auftraggeber abgeschlossen.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den vereinbarten Preis für das Fahrzeug sowie die Umbaukosten nach den vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu zahlen. Vor dem Kauf des Fahrzeugs erhält der Auftraggeber ein detailliertes Angebot, das den Fahrzeugpreis sowie alle zusätzlichen Kosten für den Umbau und die gewünschten Anpassungen umfasst.

13. Gewährleistungsrechte

(1) Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht.

(3) Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers.

(5) Bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen

Rechte des Auftraggebers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadenersatzanspruchs statt der Leistung bleiben unberührt.

(6) Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf solche Schäden an den Verkaufsgegenständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, den Einbau von Geräten des Auftraggebers / eines Dritten, durch starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht bzw. durch andere Temperatur- / Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, es sei denn, es liegt eine Zusicherung entsprechender Eigenschaften durch den Auftragnehmer vor. Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Mitverschuldens bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

14. Erweitertes Pfandrecht

(1) Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(2) Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Auftragnehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Auftraggeber eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Auftraggeber ausgezahlt (oder an mögliche Insolvenzverwalter für den Fall einer Insolvenz des Auftraggebers).

(3) Kommt der Auftraggeber einer schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers nicht innerhalb von einem Monat nach, sich die überschießenden Erlöse auszahlen oder einziehen zu lassen, dann verbleiben diese Erlöse beim Auftragnehmer.

15. Haftung und Schadenersatz

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird.

(2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden am Fahrzeug, die während des Umbaus entstehen, sofern diese auf einem Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel ist im Rahmen der Garantie und Gewährleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Sofern Mängel nach der Übergabe des Fahrzeugs durch unsachgemäße Nutzung oder Veränderung des Fahrzeugs durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, entfällt die Haftung des Auftragnehmers.

(4) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist auf den Betrag des Auftragswertes beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurden. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Haftung.

(5) Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmern), die im Rahmen des Umbaus tätig werden, als ob es eigenes Verschulden wäre. Diese Haftung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch unberechtigte Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

(6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung des umgebauten Fahrzeugs entstehen. Ebenso wird keine Haftung für entgangenen Gewinn, verpasste Chancen oder andere indirekte Schäden übernommen.

(7) Schadensersatzansprüche verjähren grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren.

16. Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Benachrichtigungen, Adressänderung und Firmenwechsel

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer schriftlich über Änderungen seiner postalischen oder elektronischen Adresse und Telefonnummer informieren, bevor diese Änderung wirksam wird. Bei der vom Auftraggeber angegebene Adresse muss es sich um eine ladungsfähige Anschrift handeln. Wechselt bei einem Unternehmen der Inhaber oder ein persönlich haftender Gesellschafter oder erfolgt eine Änderung der Rechtsform so gilt dies als Überlassung an Dritte. Die Vertragsänderung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund versagt werden.

18. Personenmehrheiten

Tatsachen, die für einen Auftraggeber bei Personenmehrheit eine Verlängerung oder Verkürzung des Vertragsverhältnisses herbeiführen oder gegen den Auftraggeber einen Schadenersatz- oder sonstigen Anspruch begründen würden, haben für den anderen Auftraggeber die gleiche Wirkung. Sind mehrere Personen Auftraggeber, so bevollmächtigen sie sich hiermit gegenseitig, Willenserklärungen des Auftragnehmers mit Wirkung für den anderen/die anderen entgegenzunehmen oder von ihrer Seite abzugebende Erklärungen mit Wirkung für alle gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben. Für die Wirksamkeit einer Erklärung des Auftragnehmers ist es ausreichend, wenn sie gegenüber einem der Auftraggeber abgegeben wird.

19. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) werden vom Auftragnehmer ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Digitale Dienste Gesetzes (DDG) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Auftragnehmer stellt im Rahmen der Datenschutzinformationen ergänzende Informationen zum Datenschutz sowie zu Art, Umfang und Zweck der seinerseits vorgenommenen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bereit.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Für Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen der Zivilprozessordnung bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

(3) Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.

(4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

21. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, 2 BGB). Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126 a BGB) oder die Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(2) Sind vorgenannte Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Diese AGB wurde erstellt durch [Kanzlei Fischer-Battermann](#).